



Bischöflich Münstersches Offizialat – Postfach 14 62 – 49363 Vechta

Entwurf: 16.04.2013

Abteilung Finanzen – Bau – Liegenschaften
Postfach 14 62 49363 Vechta
Bahnhofstraße 6 49377 Vechta
Tel.: 04441 / 8 72 – 119
Fax: 04441 / 8 72 – 446
Uwe Kathmann
Az.: 600/Ka/Wi
Durchwahl: 119
ukathmann@bmo-vechta.de
Vechta, 30. April 2013

Vertrag

zwischen

der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd-Christian Wagner

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

und

der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Bonifatius Varel als Träger der Einrichtung
- Kath. Kindergarten

vertreten durch den jeweiligen Kirchenausschuss

(nachfolgend „Träger“ genannt)

und

der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster,

vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, dieses vertreten durch den
Bischöflichen Offizial

(nachfolgend „BMO“ genannt)

**zur Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Kath.
Kindertagesstätte und der Finanzierung der getätigten Investitionen.**

Präambel

Die Arbeit in den kath. Kindertagesstätten der kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommune.

Die Kindergartenarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 2 KiTaG). Der Träger sorgt für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, wobei die religiöse Anleitung und Erziehung darin enthalten ist.

§ 1 Aufzunehmende Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden.
3. Der Träger ist grundsätzlich verpflichtet, die rechtlich möglichen Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der zulässigen Gruppenstärken auszuschöpfen.
4. Der Kommune ist nach Abschluss des Anmeldeverfahrens, spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres, unaufgefordert eine Auflistung über Anmeldungen, Altersstruktur und Wartelisten zur Verfügung zu stellen.
5. Auswertige Kinder sind nur aufzunehmen, wenn der Platz nicht für Kinder aus der Kommune benötigt wird. Die auf die auswärtigen Kinder entfallenen Kosten werden nicht von der Stadt Varel getragen.

§ 2 Gesetzliche und kirchliche Grundlagen des Betriebs

Grundlagen für den Betrieb der Kindergärten sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen des kirchlichen Regulativs (s. Anlage I) für Kindergärten im Officialatsbezirk Oldenburg. Änderungen des Regulativs, die kostenwirksame Konsequenzen nach sich ziehen, sind einvernehmlich mit der Stadt Varel zu regeln. Für die Betreuung der Kinder gelten die gesetzlichen und kirchlichen Standards in der jeweils aktuellen Fassung. Dazu zählen insbesondere die kirchlichen Betreuungs- und Verfügungszeiten.

§ 3 Sondervereinbarungen

Vgl. durchgestrichene Positionen unter § 7.

Der Rückzahlungsanspruch der Kommune für die von der Kommune vorgenommene Finanzierung von zu aktivierenden Investitionen wird über das Grundbuch abgesichert. Der Rückzahlungsanspruch erstreckt sich über 25 Jahre und ist vom Zuwendungsempfänger entsprechend der Zweckbindungsdauer der geförderten Anlagegüter in gleichmäßigen Jahresraten ergebniswirksam aufzulösen.

Der Träger kann alternativ für die Restlaufzeit der Zweckbindung der Kommune das Grundstück und das Gebäude mietfrei für die Nutzung einer Kindertagesstätte überlassen. Die Betriebs- und Gebäudekosten übernimmt in diesem Fall die Kommune.

§ 4 Rechnungslegung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Trägers gelten die kirchlichen Bestimmungen, u. a. das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in den jeweiligen Fassungen. Die Kommune ist berechtigt, durch Beauftragte Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu nehmen

und die zweckentsprechende Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, der Kommune die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Elternbeiträge

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.
2. Von den Eltern ist ein angemessener Beitrag (Elternbeitrag) zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Stadt Varel festgelegt.

§ 6 Abrechnung mit der Kommune

1. Folgende Vorgänge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune, damit diese abrechnungswirksam werden:
 - Eröffnung weiterer Gruppen
 - Änderungen der Öffnungszeiten
 - Instandsetzungsmaßnahmen über 10 T Euro
 - Außerordentliche abschreibungspflichtige Ausgaben wie zum Beispiel Außenspielgeräte bedürfen der Zustimmung der Kommune.
2. Der Träger zahlt als Zuschuss 10% der Fachpersonalkosten. Das restliche handelsrechtliche Defizit wird von der Kommune getragen.
3. Der Träger verpflichtet sich, Zuschüsse zu beantragen und als ordentliche Einnahmen zu berücksichtigen. Zuschüsse Dritter und Elternbeiträge werden in voller Höhe bei dem Ergebnis berücksichtigt.
4. Die Kommune leistet im Voraus monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des laut Vorjahresabrechnung festgestellten Zuschusses. Sollte bis zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres keine Vorjahresabrechnung vorliegen, so erfolgen weitere Abschlagszahlungen in Höhe der bisherigen Zuschüsse.
5. Weist der Träger im laufenden Geschäftsjahr Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr von mehr als 5% nach, so erhöhen sich die Abschlagsbeträge ab dem Monat des erfolgten Nachweises entsprechend.

§ 7 Berücksichtigung von Verwaltungskosten

1. Nachfolgende Verwaltungskosten fließen in die handelsrechtliche Defizitberechnung mit ein und sind von der Kommune und dem Träger gemäß Paragraf 6 II zu tragen:
 - Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung (BMO)
 - Kosten für die Zentrale Buchhaltung (BMO)
 - Kosten für die Zentrale EDV / Software / Hotline (BMO)
 - Kosten für die Kindergartenverwaltung (BMO)
 - Kosten für die Qualitäts- und Fachberatung der Caritas (Caritas)
 - ~~• Verzinsung der nicht durch Zuschüsse finanzierten Restwerte des Anlagevermögens nach § 5 II NKAG.~~
 - ~~• Verzinsung der zur Verfügung gestellten Grundstücke nach § 5 II NKAG.~~
 - ~~• Für die Berechnung des Zinssatzes erfolgt eine Durchschnittswertbetrachtung von 2 niedersächsischen Kommunen.~~
 - Auf Anforderung lässt das BMO die Berechnungen testieren. Die Kosten werden entsprechend § 6 abgerechnet.
 - ~~• Kalkulatorische Miete~~
 - Die Verwaltungskosten werden auf maximal 5% der Gesamtaufwendungen begrenzt.

2. Finanziert der Träger über gesonderte Umlagen oder Spenden Projekte, so werden die Erträge und Aufwendungen nicht nach Paragraf 6 abgerechnet und können als freie Rücklage für spätere Anschaffungen verwendet werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 9 Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag wird wirksam zum 01.01.2014 und gilt auf unbestimmte Zeit. Alle Änderungen, Ergänzungen und auch Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. eines Jahres) gekündigt werden.
3. Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Kündigung folgenden Abrechnungsjahres.
4. Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Varel sind die vorgenommenen Investitionen hinsichtlich des Restwertes durch die Kommune zu erstatten. Können die Investitionen innerhalb von 10 Jahren anderweitig genutzt oder verkauft werden, so sind über einen Gutachter entsprechende Gegenwerte zu bilden und mit der Entschädigungssumme zu verrechnen. Die Entschädigungssumme ist in 10 gleichen Jahresraten zu erstatten.
5. Der Vertrag vom 14.05.1996 und die Zusatzvereinbarung vom 29.11.2007 werden durch diesen Vertrag abgelöst.

49377 Vechta, den 2013

Für die Stadt/Gemeinde

Für die Kath. Kirchengemeinde

Bürgermeister

Vors. des Kirchengemeinderates

Mitglied Kirchengemeinderat

Mitglied Kirchengemeinderat

Für die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
Der Bischöfliche Official
Weihbischof Heinrich Timmerevers